MUSIKSCHULE	
REGION	
	LAUFENBURG

Statuten des Vereins Musikschule Region Laufenburg

Die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen beziehen sich immer auf beide Geschlechter.

I Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Musikschule Region Laufenburg" (MSRL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die MSRL hat ihren Sitz in Laufenburg. Das Vereinsgebiet erstreckt sich über die Mitgliedsgemeinden.

Art. 2

Der Verein betreibt eine Musikschule und fördert so eine fundierte und breitgefächerte Musikausbildung. Der Verein nimmt einen klaren Bildungsauftrag wahr und strebt durch die Zusammenarbeit mit verschiedenen anderen kulturellen Institutionen, Schulen und Vereinen eine starke Verankerung und Akzeptanz in der Region an.

II Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden.
- b) Kollektivmitglieder können juristische Personen, Vereine und Firmen werden.
- c) Gemeindemitglieder sind durch den Rahmenvertrag automatisch Vereinsmitglied.

Art. 4

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen, der durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Art. 5

Austritt aus dem Verein:

- a) Die Einzelmitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod. Über den Ausschluss stellt der Vorstand der Mitgliederversammlung Antrag.
- b) Die Kollektivmitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder der Auflösung der Institution. Über den Ausschluss stellt der Vorstand der Mitgliederversammlung Antrag.
- c) Die Gemeindemitgliedschaft endet mit dem Austritt aus dem Rahmenvertrag.

Art. 6

Der Austritt erfolgt schriftlich per Ende Rechnungsjahr.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und die Rückerstattung ihrer Jahresbeiträge.

III Finanzen

Art. 7

Die Einnahmequellen des Vereins sind Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Schenkungen und Spenden, der Erlös von Anlässen und Aktivitäten, etc.

Art. 8

Für Schulden des Vereins MSRL haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 9

Die Rechnung des Vereins (Vereinsrechnung) und des Betriebes (Schulrechnung) werden getrennt geführt. Das Rechnungsjahr des Vereins dauert vom 01.08.-31.07.

IV Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins MSRL sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins MSRL. Sie findet im ersten halben Jahr nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.

Die Einladung für die Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung verschickt werden.

Art. 12

Folgende Geschäfte fallen in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Vereinsbudgets
- g) Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- h) Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes

Art.13

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig.

Wenn nichts anderes verlangt wird, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 14

Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an das Sekretariat zuhanden des Vorstandes eingereicht werden.

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Dabei muss folgende Besetzung im Minimum gewährleistet sein:

- 1 Gemeinderat der Vertragsgemeinden
- 1 Mitglied einer Musikgesellschaft
- 1 Elternvertretung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Ersatzwahlen können auch im Zwischenjahr erfolgen. Die Amtsdauer ist nicht begrenzt.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand wird gemäss Entschädigungs- und Spesenreglement besoldet.

Art. 16

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Sitzung stattfinden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

An der Vorstandssitzung nimmt die Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse im Vorstand muss Protokoll geführt werden.

Art. 17

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er führt alle Geschäfte soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

Art. 18

Der Vorstand vertritt die Schule nach aussen. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- a) Anstellung der Schulleitung, der Lehrpersonen und des Sekretariates
- b) Abschluss der Arbeitsverträge
- c) Festlegung der Sekretariatsbesoldung
- d) Erarbeitung des Budgets und der Rechnung des Betriebes (Schulrechnung)
- e) Der Erlass von rechtlichen Grundlagen
- f) Abschluss der Rahmenverträge

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder führen die rechtsverbindliche Vereinsunterschrift.

Art. 19

Die Revisoren prüfen die Belege und die Jahresrechnung von Verein und Schule. Sie erstatten schriftlich Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung.

Die Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

V Schlussbestimmungen

Art. 20

Der Verein darf nicht aufgelöst werden, solange mindestens 10 Mitglieder das Fortbestehen verlangen.

Bei einer allfälligen Auflösung fliesst das verbleibende Vereinsvermögen Institutionen zu, die einen ähnlichen musikalischen Zweck verfolgen.

Art. 21

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 28. Oktober 2021 genehmigt worden und ersetzen die Statuten vom 12. November 2008 mit sofortiger Wirkung.

Co-Präsidium Vorstand MSRL

Co-Präsidium Vorstand MSRL

Bettina Huber

Monika van Diest